



3.2.2016

# **ENTWURF EINES BERICHTS**

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (ehemals Gemeinsames Unternehmen Clean Sky) für das Haushaltsjahr 2014 (2015/2198(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Marian-Jean Marinescu

## INHALT

	<b>Seite</b>
1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	7

# 1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

## über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (ehemals Gemeinsames Unternehmen Clean Sky) für das Haushaltsjahr 2014 (2015/2198(DEC))

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die endgültigen Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky für das Haushaltsjahr 2014,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky für das Haushaltsjahr 2014 mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom ... Februar 2016 zu der dem Gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilenden Entlastung (00000/2016 – C8-0000/2016),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 209,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky<sup>4</sup>,
- gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 12,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>6</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 422 vom 17.12.2015, S. 17.

<sup>2</sup> ABl. C 422 vom 17.12.2015, S. 17.

<sup>3</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77.

<sup>6</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

- gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 110/2014 der Kommission vom 30. September 2013 über die Musterfinanzregelung für öffentlich-private Partnerschaften nach Artikel 209 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 94 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A8-0000/2016),
1. erteilt dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky für das Haushaltsjahr 2014 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung des Exekutivdirektors des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky für das Haushaltsjahr 2014 auf;
  2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) zu veranlassen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 38 vom 7.2.2014. S. 2.

## 2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### **zum Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (ehemals Gemeinsames Unternehmen Clean Sky) für das Haushaltsjahr 2014 (2015/2198(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die endgültigen Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky für das Haushaltsjahr 2014,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky für das Haushaltsjahr 2014 mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom .... Februar 2016 zu der dem gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilenden Entlastung (00000/2016 – C8-0000/2016),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 209,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky<sup>4</sup>,
- gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 12,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>6</sup>,
- gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 110/2014 der Kommission vom

<sup>1</sup> ABl. C 422 vom 17.12.2015, S. 17.

<sup>2</sup> ABl. C 422 vom 17.12.2015, S. 17.

<sup>3</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77.

<sup>6</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

30. September 2013 über die Musterfinanzregelung für öffentlich-private Partnerschaften nach Artikel 209 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>,

- gestützt auf Artikel 94 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A8-0000/2016),
1. billigt den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky für das Haushaltsjahr 2014 / schiebt den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky für das Haushaltsjahr 2014 auf;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) zu veranlassen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 38 vom 7.2.2014. S. 2.

### 3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (ehemals Gemeinsames Unternehmen Clean Sky) für das Haushaltsjahr 2014 sind (2015/2198(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky für das Haushaltsjahr 2014,
  - gestützt auf Artikel 94 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A8-0000/2016),
- A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen seit dem 16. November 2009 eigenständig tätig ist;
- B. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmens Clean Sky 2 nach dem Erlass der Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates mit Wirkung vom 27. Juni 2014 an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky getreten ist, um die Forschungstätigkeiten des siebten Rahmenprogramms („FP7“) abzuschließen, und die Laufzeit des Gemeinsamen Unternehmens so bis zum 31. Dezember 2024 verlängert wurde;
- C. in der Erwägung, dass Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens die Europäische Union, vertreten durch die Kommission, sowie Partner aus der Industrie, wie z. B. die Leiter der „integrierten Technologiedemonstrationssysteme“ (ITD) für Clean Sky gemeinsam mit den assoziierten Mitgliedern der ITD sowie die Leiter und assoziierten Mitglieder, die in der Verordnung aufgeführt sind, sowie die Hauptpartner, die im Einklang mit der Verordnung für das Gemeinsamen Unternehmen Clean Sky 2 ausgewählt wurden, sind;
- D. in der Erwägung, dass sich der maximale Beitrag der Europäischen Union für das Gemeinsame Unternehmen Clean Sky auf 800 000 000 EUR beläuft, die aus Mitteln des Siebten Rahmenprogramms aufgebracht werden, und für das Gemeinsame Unternehmen Clean Sky 2 auf 1 755 000 000 EUR, die aus Mitteln des Haushalts von Horizont 2020 aufzubringen sind, wobei der für die laufenden Kosten bestimmte Anteil 39 000 000 EUR nicht übersteigen darf;
- E. in der Erwägung, dass die Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky – mit Ausnahme der Kommission – die Hälfte der laufenden Kosten beizutragen haben und sich durch Sachbeiträge, die dem finanziellen Beitrag der Union entsprechen, an den operativen Kosten beteiligen sollten;
- F. in der Erwägung, dass die Leiter und Hauptpartner des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 während der Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens 2 193 700 000 EUR aufzubringen haben, wobei für zusätzliche Tätigkeiten Beiträge im Wert von

mindestens 965 200 000 EUR für dieselbe Dauer in Form von Sachbeiträgen und die Hälfte der laufenden Kosten als Barsumme enthalten sind;

### **Allgemeines**

1. stellt fest, dass im Bericht des Rechnungshofs zu viele allgemeine und zu wenig verwertbare konkrete Bemerkungen abgegeben werden; fordert aus diesem Grund eine Prüfung mit einer gezielteren Ausrichtung auf das finanzielle Ergebnis des betreffenden Jahres, den Stand der Umsetzung der mehrjährigen Projekte (einschließlich einer eindeutigen Darstellung der Ausführung des Haushaltsplans für das betreffende Jahr und die Vorjahre) sowie die Ergebnisse und ihre Umsetzung;
2. stellt fest, dass das Arbeitsprogramm des Rechnungshofes für 2016 einen Sonderbericht über eine Leistungsprüfung der gemeinsamen Unternehmen umfasst;

### **Haushaltsführung und Finanzmanagement**

3. stellt fest, dass der Rechnungshof erklärt hat, dass der Jahresabschluss 2014 des Gemeinsamen Unternehmens die Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzregelung in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt<sup>1</sup>;
4. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (im Folgenden „Bericht des Hofes“) erklärt hat, dass die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgängen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind<sup>2</sup>;
5. nimmt zur Kenntnis, dass keine Informationen zu den von dem Gemeinsamen Unternehmen Clean Sky und dem Gemeinsamen Unternehmen Clean Sky 2 vorgenommenen Ex-post-Prüfungen vorliegen; fordert den Rechnungshof auf, in die künftigen Jahresberichte Angaben zu der Anzahl der Ex-Post-Prüfungen, den abgedeckten Gesamtbeträgen und den Ergebnissen aufzunehmen;
6. stellt fest, dass sich der endgültige Haushalt des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2014 auf 229 241 765 EUR belief, einschließlich 27 640 836 EUR nicht verwendeter, von 2013 übertragener Mittel; nimmt ferner zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 189 316 793 EUR (82,58 %) und Mittel für Zahlungen in Höhe von 153 567 377 EUR (90,19 %)<sup>3</sup> ausführte;
7. nimmt zur Kenntnis, dass die im Rahmen des RP7 finanzierten Programme des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky noch laufen; stellt fest, dass diese Mittel bis 2016 zur Verfügung stehen, da das gemeinsame Unternehmen seiner Finanzregelung zufolge die Möglichkeit hat, seine Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen bis zu drei Jahre, nachdem sie aus dem Haushalt des gemeinsamen Unternehmens gestrichen wurden, wieder einzubringen; hält das gemeinsame Unternehmen dazu an, seinen Haushalt

---

<sup>1</sup> Bericht des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2014, S. 8.

<sup>2</sup> Bericht des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2014, S. 8.

<sup>3</sup> Jahresabschluss und Bericht über die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 für das Haushaltsjahr 2014, S. 56.

sorgfältig zu planen und dabei dem parallelen Prozess angemessen Rechnung zu tragen;

8. ist der Ansicht, dass diese Indikatoren (Mittel und Verpflichtungen) keine wirkliche Leistungsbewertung ermöglichen, da keine eindeutige Trennung bei den Angaben über die Umsetzung des FP7 und von Horizont 2020 erfolgt ist; fordert den Rechnungshof auf, in den künftigen Berichten die Angaben über die Ausführung des Haushaltsplans im Rahmen von RP7 und von Horizont 2020 getrennt auszuweisen;
9. stellt fest, dass die Ausführung des Haushaltsplans für den RP7 (Titel III) bei 95,2 % für Verpflichtungen (87 800 000 EUR von 92 200 000 EUR) und bei 92,5 % für Zahlungen (112 900 000 EUR von 122 200 000 EUR) liegt; stellt fest, dass die Ausführung des Haushaltsplans für Horizont 2020 (Titel IV) bei 92,5 % für Verpflichtungen (95 300 000 EUR von 103 000 000 EUR) und bei 81,1 % für Zahlungen (20 500 000 EUR von 25 000 000 EUR) liegt<sup>1</sup>; stellt fest, dass die aggregierten Beträge nicht dem endgültige Haushalt entsprechen, vermutlich wegen der mehrjährigen Finanzhilfvereinbarungen;
10. bedauert, dass nur wenige Angaben zu Sach- und zu Barbeiträgen gemacht wurden; fordert den Rechnungshof auf, in seinen künftigen Berichten Bemerkungen über das Bewertungsverfahren und die Höhe der Sach- und der Barbeiträge für das FP7 und für Horizont 2020 abzugeben, die getrennt ausgewiesen werden sollten;
11. stellt fest, dass Mitglieder aus dem Privatsektor ihre Sachbeiträge im Rahmen von Horizont 2020 auf zwei Wegen leisten können; stellt fest, dass nach dem Beginn des zweiten Programms des Gemeinsamen Unternehmens sich die Gesamtsachbeiträge auf 87 413 513 EUR beliefen; stellt ferner fest, dass die validierten Sachbeiträge im Rahmen des RP7 448 424 340,47<sup>2,3</sup> betragen;

#### ***Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen***

12. stellt ferner fest, dass das Gemeinsame Unternehmen die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (womit Partner mit bis zu höchstens 30 % der zur Verfügung stehende operativen Finanzierung finanziert werden, zusammen mit Ausschreibungen) im Dezember 2014<sup>4</sup> eingeleitet hat;
13. stellt fest, dass im Hinblick auf das Volumen der operativen Tätigkeiten insgesamt 74 Vereinbarungen im Jahr 2014 unterzeichnet wurden (64 unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen mit Partnern und 10 Finanzhilfvereinbarungen mit Mitgliedern abgeschlossen) und 302 Zahlungen getätigt wurden (276 für Partner und 26 für Mitglieder - individuelle Zahlungen an 201 Begünstigte)<sup>5</sup>; stellt fest, dass sieben Projekte im Haushaltsjahr 2014 abgeschlossen wurden;
14. weist darauf hin, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean Sky 2 im Mai 2014 die Geschäfte des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky übernommen hat; stellt fest, dass

---

<sup>1</sup> Jährlicher Tätigkeitsbericht 2014, S. 149.

<sup>2</sup> Jährlicher Tätigkeitsbericht 2014, S. 154.

<sup>3</sup> Entlastung 2014 – Bericht über die Beiträge der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky – mit Ausnahme der Kommission – zu den Programmen des Clean Sky im Rahmen des RP7 und Horizont 2020, S. 4;

<sup>4</sup> Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement 2014, S. 10.

<sup>5</sup> Jährlicher Tätigkeitsbericht 2014, S. 7.

keine ausreichenden eindeutigen Informationen über den Stand der Umsetzung von Projekten des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (Stand der Zahlungen oder Zahlungspläne für die nächsten Jahre) vorliegen;

### ***Rechtlicher Rahmen***

15. berücksichtigt, dass die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 am 3. Juli 2014 auf der Grundlage der Musterfinanzregelung für öffentlich-private Partnerschaften (Amt des Internen Prüfers und Interner Auditdienst der Kommission) und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 angenommen wurde<sup>1</sup>;

### ***Systeme der internen Kontrolle***

16. stellt fest, dass der Interne Auditdienst der Kommission (IAD) 2014 eine Prüfung der finanziellen Aspekte der Finanzhilfeverwaltung abschloss; stellt fest, dass der IAD auf Grundlage dieser Prüfung zwei als „sehr wichtig“ eingestufte Empfehlungen abgab, auf die das Gemeinsame Unternehmen mit der Umsetzung eines spezifischen Aktionsplans reagierte; stellt fest, dass die Empfehlungen im Zusammenhang mit den Leitlinien für die Ex-ante-Validierung und das Verfahren zur Genehmigung von Projektleistungen standen; stellt fest, dass bis Ende 2014 die vereinbarten Aktionen für beide Empfehlungen umgesetzt wurden<sup>2</sup>;

### ***Interessenkonflikte***

17. entnimmt dem Bericht des Hofes, dass die Verfahren des Gemeinsamen Unternehmens im Bereich der Interessenkonflikte in Kraft bleiben, bis die Kommission eine gemeinsame Vorlage für alle Gemeinsamen Unternehmen entwickelt<sup>3</sup>;

### ***Überwachung und Berichterstattung***

18. entnimmt dem Bericht des Hofes, dass im Rechtsrahmen für das Programm Horizont 2020 eine spezifische Überwachung von Forschungsergebnissen vorgeschrieben wird, die auf quantitativen und - sofern angebracht - qualitativen Nachweisen beruht, und dass zur Einhaltung der Vorschriften des Programms Horizont 2020 die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinsamen Unternehmen und der Kommission verstärkt werden sollte, um die Berichterstattung über die Forschungsergebnisse und deren Verbreitung zu verbessern<sup>4</sup>; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, die Zusammenarbeit mit der Kommission in dieser Hinsicht zu verbessern;
19. begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean Sky einen Bericht über die sozioökonomischen Auswirkungen seiner Tätigkeit veröffentlicht hat.

---

<sup>1</sup> Bericht des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2014, S. 8.

<sup>2</sup> Jährlicher Tätigkeitsbericht 2014, S. 142.

<sup>3</sup> Bericht des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2014, S. 10.

<sup>4</sup> Bericht des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2014, S. 9.